

R I C H T L I N I E N

zur Bildung von Bezirksbeiräten

vom 13. Dezember 2018

§ 1

Bezirksbeiräte in den Stadtbezirken

Für die Stadtbezirke Alzenberg, Wimberg und Heumaden werden Bezirksbeiräte gebildet.

Die räumliche Abgrenzung der Bezirksbeiräte entspricht der Einteilung der Stadtbezirke (Anlagen 2 - 4 zur Vorlage 2018/0216)

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliederzahl der Bezirksbeiräte

(1) Die Zahl der Bezirksbeiräte beträgt

	Stadtbezirk	Zahl der Mitglieder
2.1	Alzenberg	4
2.2	Wimberg	4
2.3	Heumaden	6

(2) Die Anzahl der Bezirksbeiräte erhöht sich um die Anzahl der Gemeinderäte, die in den jeweiligen Stadtbezirken wohnen. Mit ihrer Wahl zum Gemeinderat wird ihnen gleichzeitig das Amt des Bezirksbeirats übertragen. Bezirksbeiräte sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.

§ 3

Wahl der Mitglieder in den Bezirksbeiräten

- (1) Die Bezirksbeiräte werden nach § 65 GemO vom Gemeinderat aus dem Kreise der im Stadtbezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt. Dabei hat die Bevölkerung dieses Bezirks ein Vorschlagsrecht. Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Stadtbezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden.
- (2) Ein Mitglied scheidet durch Umzug in einen anderen Stadtbezirk oder durch Wegzug aus der Stadt automatisch aus dem Bezirksbeirat aus.
- (3) In die Bezirksbeiräte können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Mitglieder in den einzelnen Bezirksbeiräten nicht erreichen.

§ 4

Aufgaben und Beteiligung der Bezirksbeiräte

- (1) Der Bezirksbeirat nimmt seine beratende Funktion gem. § 65 GemO wahr. Die Bezirksbeiräte sind zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Sie sind den beratenden Ausschüssen insoweit gleichgestellt.

Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere die nachfolgend dargestellten Einzelbereiche:

- Veranschlagung von Haushaltsmitteln, die den Stadtbezirk betreffen

- Aufhebung der örtlichen Geschäftsstelle
- Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen die den Stadtbezirk betreffen
- Straßenbaumaßnahmen
- Private Baumaßnahmen, die einer wesentlichen Befreiung bedürfen
- Pflege des Ortsbildes
- Wichtige Kindertageseinrichtungs- und Schulfragen

Die Bezirksbeiräte haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen.

- (2) Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Termin, an dem sich der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst, wird durch die Einladung zum jeweiligen Ausschuss dem Bezirksbeirat bekanntgegeben.

§ 5 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Bezirksbeirat schriftlich spätestens acht Tage vor der Sitzung ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind der Einberufung beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Ist der Oberbürgermeister nicht Vorsitzender des Bezirksbeirats, so ist die Tagesordnung rechtzeitig mit dem Oberbürgermeister abzustimmen.
- (2) Der Bezirksbeirat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Es sind jedoch mindestens drei Sitzungen innerhalb eines Jahres durchzuführen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig und ortsüblich bekannt zu geben.

§ 6 Tagungsort der Sitzungen

Die Sitzungen der Bezirksbeiräte finden grundsätzlich im jeweiligen Stadtbezirk statt. Über Angelegenheiten, die sowohl den Stadtbezirk Alzenberg als auch den Stadtbezirk Wimberg betreffen, beraten die Bezirksbeiräte gemeinsam wahlweise im Stadtbezirk Alzenberg oder dem Stadtbezirk Wimberg. Den Vorsitz in den gemeinsamen Beratungen führt der Oberbürgermeister.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Bezirksbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Bezirksbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Niederschriften

- (1) Über die Bezirksbeiratssitzungen sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Diese sollen stichwortartig den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse wiedergeben.
- (3) Die Niederschriften sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Bezirksbeirats in der nächsten Sitzung vorzulegen.
- (4) Eine Kopie der Niederschrift ist an den Oberbürgermeister zu senden, sofern er nicht Vorsitzender des Bezirksbeirates ist.

§ 9 Finanzen

- (1) Dem Bezirksbeirat stehen pro Einwohner des Stadtbezirks 0,50 € an Finanzmitteln zur Verfügung.
- (2) Die Kontoführung ist mit dem Fachbereichsleiter III, Finanzen abzustimmen.
- (3) Belege müssen grundsätzlich für alle Ausgaben vorhanden sein.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Calw, den 14. Dezember 2018

Ralf Eggert

Oberbürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2018.